



Förderprogramm für die Entsiegelung von Bodenflächen im Stadtgebiet von Schifferstadt

1. Zielsetzung

Der Boden ist neben den Umweltmedien Wasser und Luft ein unersetzliches Naturgut. Er erfüllt zentrale natürliche Funktionen im Ökosystem wie die Schadstoff-Filterung, Wasser- und Nährstoffspeicherung, Lebensraum für Pflanzen und Tieren und nicht zuletzt stellt er die Lebensgrundlage für den Menschen dar.

Der bereits hohe Versiegelungsgrad der Böden in den Städten nimmt aber stetig zu. Um diesem Trend entgegenzuwirken und ein Verantwortungsbewusstsein gegenüber dem gefährdeten Gut Boden zu wecken, soll dieses Förderprogramm die Schifferstadter Bürgerinnen und Bürger anregen, auf ihren Grundstücken unnötig versiegelte Fläche zu entsiegeln.

Laufzeit des Förderprogramms wird jedes Haushaltsjahr neu beschlossen.

2. Fördergrundsätze

- Die zur Entsiegelung beantragten Grundstücke müssen in Privatbesitz sein und im Stadtgebiet Schifferstadt liegen
- Die Fördermittel werden auf Antrag als einmaliger freiwilliger Zuschuss im Rahmen der hierfür bereitgestellten Haushaltsmittel gewährt.
- Regelungen der Bauleitplanung, Bauordnung und des Wasserrechts sind zu beachten.
- Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

3. Voraussetzungen für eine Förderung

- Ein Zuschuss wird grundsätzlich nur dann gewährt, wenn mit den Fördermaßnahmen zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht begonnen wurde.
- Die zu entsiegelnde Fläche muss mindestens 20 m² betragen.
- Eine Förderung von kontaminierten Industrie- und Gewerbeflächen ist ausgenommen.
- Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn es sich um Maßnahmen handelt, die aufgrund der Grünsatzung erforderlich sind.
- Die Förderung gilt nicht für illegal versiegelte Flächen
- Grundsätzlich gilt die Förderung für eine Entsiegelung von Bodenbelägen wie Betonplatten/ Betonpflaster/ Asphalt, Schottergärten.



4. Höhe der Förderung

- Die Berechnung der Förderhöhe erfolgt über die tatsächlich ausgeführten Maßnahmen zur Entsiegelung. Diese sind:
 - Größe der entsiegelten Fläche
 - Art und Größe des Versiegelungsmaterials
 - Stärke des abzutragenden Unterbaumaterials
 - Ordnungsgemäße Entsorgung des Abbruchmaterials
 - Materialkosten für eventuelle Begrünungsmaßnahmen
25 % der Gesamtkosten. Maximal jedoch 1.000 € pro Maßnahme.

5. Antragsverfahren

- Förderanträge sind per Formblatt bei der Stadtverwaltung Schifferstadt, Marktplatz 2, 67105 Schifferstadt, zu stellen.
- Dem Antragsvordruck ist ein Lageplan i. M. 1:100 mit Darstellung und Beschreibung der geplanten Maßnahme und Angabe der Flächengröße beizufügen

6. Kontrolle

- Über den Förderantrag entscheidet der Bau- und Verkehrsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Anwendung dieser Förderrichtlinie.
- Der Bewilligungsbescheid kann mit Auflagen verbunden werden.
- Die Stadtverwaltung behält sich vor, den Zuschuss zurückzufordern, wenn die geförderte Maßnahme innerhalb von 10 Jahren im Sinne einer „Befestigung“ verändert wird.
- Die Stadtverwaltung kann stichprobenartig Kontrollen durchführen. Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt oder deren Beauftragte entsprechende Auskünfte zu geben.

7. Behandlung von Verstößen

- Der Bewilligungsbescheid kann bei einem Verstoß gegen diese Richtlinien, insbesondere bei einer zweckfremden Verwendung der bewilligten Mittel oder bei Missachtung der Auflagen im Bewilligungsbescheid jederzeit widerrufen werden. Dies gilt auch dann, wenn die der Mittelbewilligung zugrundeliegenden Maßnahmen ohne Zustimmung der Stadtverwaltung geändert werden. Bereits ausgezahlte Mittel können in diesen Fällen zurückgefordert werden.